
Haftpflichtleistungen

1. Voraussetzungen

Haftpflichtleistungen zugunsten eines Steuerpflichtigen werden bezahlt bei Vorliegen eines vertraglichen oder ausservertraglichen (insbes. Art. 41 OR) Haftpflichtanspruchs des Steuerpflichtigen gegenüber einem Dritten. Der Haftpflichtanspruch wiederum setzt unter anderem einen Personen-, Sach- und/oder Vermögensschaden des Leistungsempfängers voraus.

2. Der Einkommensbegriff im schweizerischen Steuerrecht

In der schweizerischen Steuerrechtslehre ist heute weitgehend anerkannt, dass sich der steuerrechtlich massgebende Einkommensbegriff an der Reinvermögenszugangstheorie zu orientieren hat; das heisst, nur echte Vermögenszugänge - wiederkehrende und einmalige Einkünfte - können zu steuerbarem Einkommen führen. Vermögenszugänge, welcher der Gesetzgeber - aus welchen Gründen auch immer - von der Steuerpflicht befreit haben wollte, wurden mittels Ausnahmeregelung steuerfrei erklärt.

2.1 Normative Ausnahmen von der Steuerpflicht

- **Genugtuungssummen** sind gemäss Art. 37 lit. h StG steuerfrei. Sie bezwecken die Wiedergutmachung eines immateriellen Schadens. Die Steuerfreiheit ist sozialpolitisch motiviert und gilt auch für
- **Integritätsentschädigungen**, das sozialversicherungsrechtliche Pendant zu den haftpflichtrechtlichen Genugtuungsleistungen;

2.2 Begriffliche Ausnahmen von der Steuerpflicht

- **Schadenersatzleistungen**: Schadenersatz dient der Wiedergutmachung einer Vermögenseinbusse mittels wertmässiger Wiederherstellung des wirtschaftlichen Zustandes vor dem schädigenden Ereignis. Da mit dem Schadenersatz lediglich eine erlittene oder noch eintretende wirtschaftliche Einbusse ausgeglichen wird und folglich kein Reinvermögenszugang vorliegt, stellen Schadenersatzleistungen von Haftpflichtversicherern grundsätzlich kein steuerbares Einkommen dar. Vorbehalten bleibt die Besteuerung von Schadenersatzleistungen, welche wegfallende Erwerbseinkünfte ersetzen;
- zu den Schadenersatzleistungen i.w.S. gehört auch der **Haushaltsschaden** (vgl. Ziff. 3.1 lit. a).

3. Die verschiedenen Haftpflichtleistungen und ihre Besteuerung

3.1 Sachleistungen - Geldleistungen

Die von den Versicherern erbrachten Leistungen können im Wesentlichen in Sach- und Geldleistungen unterschieden werden. Je nach dem Zweck der Leistung unterliegt deren Zufluss als Einkommen der Besteuerung, oder es handelt sich um eine steuerfreie Schadenersatz- oder Genugtuungsleistung.

Sachleistungen

- Heilbehandlungskosten

Geldleistungen

- Kostenübernahme für Eingliederungsmassnahmen
 - Abgabe von Hilfsmitteln
 - Kostenvergütung für Hilfsmittel
- = steuerfreie Schadenersatzleistungen

a) Abdeckung behinderungsbedingter Mehrkosten oder Mehraufwand

b) Abdeckung allgemeiner Mehrkosten

c) Leistungen für Integritätsverlust

d) Erwerbsausfallentschädigung

a) **Abdeckung behinderungsbedingter Mehrkosten oder Mehraufwand**

Beispiel: Hilflosenentschädigung; sie führt zu keinem Reinvermögenszugang und ist deshalb steuerfreier Schadenersatz.

Dazu gehört auch der **Haushaltschaden**. Der Haushaltschadenersatz ist eine Ersatzleistung für die Beeinträchtigung in der Haushaltsführung und deshalb in jedem Fall steuerfrei, selbst wenn der durch die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit im Haushalt entstandene Wertverlust nicht zur Anstellung einer Haushalthilfe, sondern zu vermehrtem Aufwand der teilinvaliden Person, zu zusätzlicher Beanspruchung der Angehörigen oder zur Hinnahme von Qualitätsverlusten im Haushalt führt (SGE 1998 Nr. 30). Da die steuerrechtliche Qualifikation im Zuflusszeitpunkt erfolgt, ist eine rechtliche Unterscheidung in Fälle, wo aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung eine Haushalthilfe angestellt wird, und solche, wo (einstweilen) auf eine Haushalthilfe verzichtet wird, nicht realisierbar. Der Haushaltschadenersatz wird daher generell steuerfrei belassen. Im Hinblick auf einen späteren Abzug behinderungsbedingter Kosten wird jedoch eine Schattenrechnung erstellt. Drittkosten sind erst dann wieder zum Abzug zugelassen, wenn die Kapitaleistung aufgebraucht ist (StB 46 Nr. 2).

b) **Abdeckung allgemeiner Mehrkosten**

Die Abgeltung von Arzt-, Spital-, Anwalts-, Bestattungskosten etc. gilt als steuerfreier Schadenersatz.

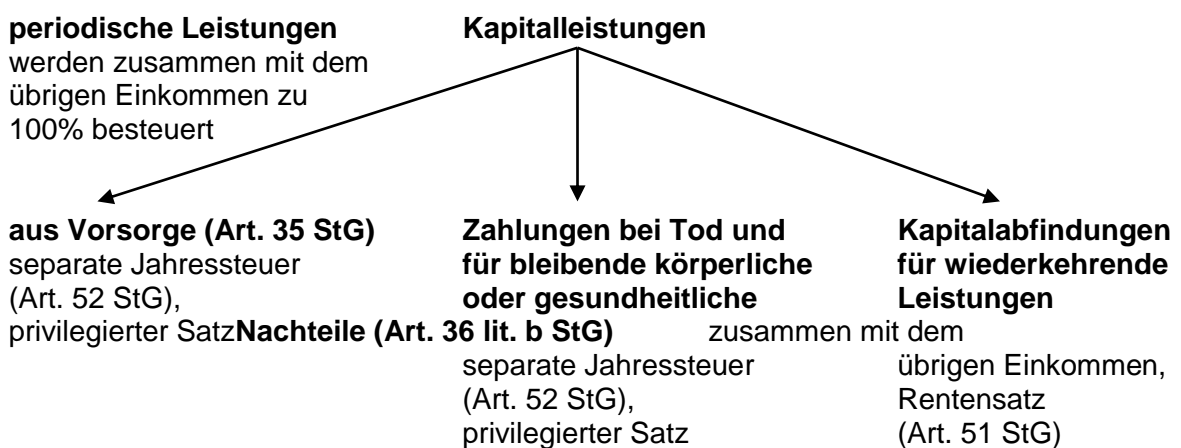
c) **Leistungen für Integritätsverlust**

- Genugtuung: steuerfrei (Art. 37 lit. h StG);
- Integritätsentschädigung: steuerfrei (Art. 37 lit. h StG);

- Invaliditätssummen nach Art. 88 VVG: Die Ausrichtung einer Invaliditätsleistung nach Art. 88 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG; SR 221.229.1) ist regelmässig nicht vom Vorhandensein einer Erwerbseinbusse abhängig, sondern allein von der reinen Körperschädigung (nach Gliederskala). Die Invaliditätssummen werden deshalb nicht als Ersatzeinkommen, jedoch grundsätzlich als Abgeltung für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile im Sinne vom Art. 36 lit. b StG besteuert. Auf eine Besteuerung der Versicherungsleistung wird nur dann verzichtet, wenn aus der Police hervorgeht, dass damit ein Kostenersatz oder eine Genugtuung geleistet wird (SGE 2008 Nr. 4).

d) Erwerbsausfallentschädigungen

sind grundsätzlich gestützt auf Art. 35 sowie Art. 36 lit. a und b StG steuerbar.



3.2 Vorübergehender (bisheriger) Schaden - zukünftiger Schaden

Die Haftpflichtversicherer unterscheiden vielfach auch zwischen Leistungen aus vorübergehendem Schaden und Leistungen aus zukünftigem Schaden. Der bisherige Schaden umfasst den Schaden vom Schadensereignis an bis zum Rechnungsdatum der Versicherungsleistung. Der zukünftige Schaden betrifft den Schaden ab Rechnungsdatum bis zum voraussichtlichen Ende der Erwerbstätigkeit bzw. der Aktivität.

a) Vorübergehender Schaden

- Heilungskosten
- Erwerbsausfall
- Haushaltschaden
- Betreuungs-/Pflegeschieden

b) Zukünftiger Schaden

- Heilungskosten unterliegen grundsätzlich nicht der Einkommenssteuer, da sie keinen Reinvermögenszugang bewirken. Von steuerlicher Relevanz können diese Leistungen jedoch dann sein, wenn der Geschädigte eine Kapitalleistung erhält und im Zeitpunkt des Leistungszuflusses noch unklar ist, ob entsprechende Kosten anfallen.
- Invalidität (= voraussichtlich bleibende Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit).
- Rentenschaden: Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind die auf dem Erwerbseinkommen geschuldeten Beiträge an die 2. Säule bei der Festsetzung des zu

kapitalisierenden Erwerbsausfalles zusätzlich zu berücksichtigen und nicht der Rentenausfall zu berechnen. Eine Entschädigung unter diesem Titel ist als Kapitalleistung für künftigen Erwerbsausfall steuerbar.

- Haushaltschaden
- Betreuungs-/Pflegeschieden
- Genugtuung
- Anwaltskosten
- Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens. Darunter sind erschwerte Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt, Beeinträchtigung der Beförderungswahrscheinlichkeit etc. zu verstehen. Solche Leistungen werden als steuerbare Leistungen für körperliche Nachteile gemäss Art. 36 lit. b und Art. 52 StG behandelt.
- Bestattungskosten
- Versorgerschaden. Haftpflichtrechtlich sind die Hinterlassenen so zu stellen, wie sie ohne das schädigende Ereignis wären. Der Schaden kann in einer reduzierten Einkommensquelle oder in einer reduzierten Versorgung durch Hausarbeit bestehen. Der Versorgerschaden wird in der Regel mit einer Kapitalleistung abgegolten. Diese wird als Leistung bei Tod im Sinne von Art. 36 lit. b StB qualifiziert und nach Art. 52 StG besteuert.

3.3 Schadens- bzw. Verzugszins

Aufgrund der zum Teil langen Dauer zwischen Schadensereignis und versicherungsmässiger Schadenerledigung wird von den Versicherern neben den eigentlichen Versicherungsleistungen häufig ein ab dem Schadensereignis laufender Schadens- bzw. Verzugszins gesprochen. Dieser dient dem Ausgleich für die vorenthaltene Nutzung des Kapitals zwischen dem Verletzungs- und dem Urteilstag. Er ist demgemäss als Vermögensertrag steuerbar, unabhängig davon, ob die Versicherungsleistung an sich steuerbar oder steuerfrei ist.

4. Pauschale Abgeltung von Versicherungsleistungen

Die Haftpflichtversicherer zahlen in der Regel eine pauschale Summe für sämtliche Versicherungsleistungen inkl. Genugtuung. Es stellt sich demnach das zentrale Problem, wie diese Pauschale in steuerbare und steuerfreie Leistungen aufgeteilt wird.

Alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte unterliegen grundsätzlich der Einkommenssteuer. Steuermindernde Tatsachen hat der Steuerpflichtige nachzuweisen. Er wird deshalb mit einer entsprechenden Auflage angewiesen, aus der (grundsätzlich steuerbaren) pauschalen Versicherungssumme die steuerfreien Elemente (Schadenersatzleistungen ohne Erwerbsausfall, Haushaltschaden, Genugtuung, Integritätsentschädigung) zu extrahieren und zu begründen.

Die Steuerbehörde wird daraufhin einen Plausibilitätstest vornehmen. Wird die durch den Steuerpflichtigen oder die Versicherung vorgenommene Leistungsqualifikation angezweifelt, kann die Steuerbehörde die Verhandlungsunterlagen mit der Versicherung sowie allfällige Leonardo-Berechnungen zu Rate ziehen.